

27 W 57/93

4 O 1559/93

LG Kassel

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

27. Zivilsenat in Kassel

BESCHLUSS

In Sachen

...

hat der 27. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ... sowie die Richter am Oberlandesgericht ... und ... am 10. November 1993

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 11. Oktober 1993 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Beschwerdewert von 46.868,00 DM zu tragen.

Gründe :

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zwar zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ergibt sich aus § 567 Abs. 1 ZPO, denn die Entscheidung über eine Sicherheitsleistung der Antragstellerin nach § 110 ZPO erforderte eine mündliche Verhandlung nicht. Dem steht nicht entgegen, dass über das Begehren der Antragstellerin, den indischen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, wegen des von der Antragsgegnerin geltend gemachten Aufhebungsgrundes mündlich zu verhandeln ist (§§ 1044 Abs. 1 Satz 1, 1042 a Abs. 2 ZPO). Zwar handelt es sich bei der Einrede der mangelnden Ausländersicherheit um eine die Zulässigkeit des Antrags betreffende Rüge, so dass im Klageverfahren über sie bei abgesonderter Verhandlung nach § 280 ZPO durch Zwischenurteil oder ansonsten in dem das Verfahren abschließenden Urteil entschieden werden müsste (vgl. BGH NJW 1974, 238; NJW-RR 1990, 378), doch geht es im vorliegenden Verfahren vorrangig um die Frage, ob nicht aufgrund der Rüge der Antragsgegnerin die alsbaldige Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung gerechtfertigt erscheine (§ 1042 a Abs. 2 ZPO). Träfe dies zu, dann wäre der Antrag ohne weiteres zur Abweisung reif, und eine mündliche Verhandlung entfiere (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 51. Aufl., 1993, Anm. 7 zu § 1042 a; Zöller/Geimer, ZPO, 18. Aufl., 1993, Anm. 3 zu § 1042 a). Insofern war also im Beschlussverfahren zu entscheiden.

In der Sache ist die Entscheidung des Landgerichts entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden. Sie beruht auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 52, 321 ff.), der sich auch der Senat anschließt. Danach braucht ein Ausländer, der beantragt, einen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, wegen der Kosten dieses Verfahrens Sicherheit nicht zu leisten, gleichviel ob über seinen Antrag im Beschlussverfahren entschieden wird oder - wie hier - aufgrund mündlicher Verhandlung, weil der Antragsgegner Aufhebungsgründe geltend macht. Die tragenden Gründe dieser Rechtsprechung treffen auch auf den vorliegenden Fall zu. Die Antragstellerin ist nicht wie eine Klägerin im Sinne des § 110 Abs. 1 ZPO zu behandeln, weil in Wirklichkeit die Antragsgegnerin, die gegenüber dem Schiedsspruch Aufhebungsgründe geltend macht, der angreifende Teil ist. Daran vermag auch

der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Antragsgegnerin auf ein ausländisches Schiedsverfahren nach indischem Recht eingelassen hat, so dass ihr eine Aufhebungsklage nach § 1041 ZPO verwehrt ist und sie allenfalls nach einer etwaigen Aufhebung des Schiedsspruchs im Ausland im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragen könnte (§ 1044 Abs. 4 ZPO).

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. VI des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. II 1961, 121 ff.) hinzuweisen, der bei einem Streit um Aufhebungsgründe neben einer Aussetzung der Entscheidung über den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, vorsieht, auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches begehrt, der anderen Partei, also dem Antragsgegner, aufzuerlegen, angemessene Sicherheit zu leisten. Von einer Sicherheitsleistung des die Vollstreckbarerklärung begehrenden Antragstellers ist dagegen nicht die Rede.

Nach allem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Der Beschwerdewert bestimmt sich nach dem Wert des Antrags auf Vollstreckbarerklärung (BGHZ 37, 264, 268; BGH VersR 1991, 122). Er ist in der Antragsschrift auf 46.868,00 DM beziffert worden.